

Zitierweise von EUV und AEUV

Grundsätzliche Gliederungselemente der Verträge: Artikel, Absätze, Unterabsätze und Sätze

Weitere: Lemma, litera und Ziffer

Art. = Artikel

(1) = Absatz (Abs.):

Allerdings wird die Zahl nur dann angegeben, wenn auch Unterabsätze existieren (z.B. Art. 218 Abs. 2 AEUV: „Der Rat erteilt...“). Ansonsten wird die Bezeichnung des Absatzes in Klammern einfach weggelassen (siehe z.B. Art. 288 Abs. 4 Satz 2 AEUV: „Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet...“).

Unterabsatz (UAbs.):

Ein Unterabsatz wird nur durch einen formalen Abstand sichtbar gemacht, nicht aber durch eine Zahl oder Ähnliches (z.B. Art. 228 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 AEUV: „Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen...“).

¹ = Satz:

Ein Satz wird nur dann mit einer hochgestellten Zahl angezeigt, wenn ein Absatz oder ein Unterabsatz überhaupt aus verschiedenen Sätzen besteht (z.B. Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV: „Sie ist in allen...“).

- = Lemma:

Es wird nicht oft verwendet, ein Beispiel findet sich in Art. 126 Abs. 11 UAbs. 1 AEUV.

a) = litera (lit.):

Eine litera wird mit einem kleinen arabischen Buchstaben und einer Klammer angezeigt (z.B. Art. 290 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a AEUV).

i = Ziffer (Ziff.):

Eine Ziffer wird mit kleinen römischen Buchstaben angegeben (z.B. Art. 218 Abs. 6 UAbs. 2 lit. a Ziff. v AEUV).

Zürich, 29. Oktober 2014